



Wassertarif der Gemeinde Wangen bei Olten

gültig ab 1. November 2010

1. Anschlussgebühren

Die Wasseranschlussgebühr einer Liegenschaft beträgt:
1% der Gesamtversicherung / Neuwert.

Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen und andere Löschwasseranlagen beträgt:

Fr. 15.-- je Liter / Minute verlangte Leistung.

2. Wasserbezugsgebühren

2.1 Grundtaxe pro Jahr

2.1.1 Wohn und Nebenbauten

Es ist folgende jährliche Grundtaxe zu bezahlen:
pro Haushalt, sowie Nebenbauten mit eigenem Wassermesser Fr. 57.-

2.1.2 Industriebauten, Gewerbebauten, Heime, Anstalten, öffentliche Bauten (inklusive Abwartwohnung)

Die Grundtaxe richtet sich nach der Wassermessergrosse.

Für 1 m³/h Nennleistung

Messergrosse		Nennleistung	Gundtaxe
20 mm	¾ "	5 m ³ /h	Fr. 104.-
25 mm	1 "	7 m ³ /h	Fr. 145.-
32 mm	1 ¼ "	10 m ³ /h	Fr. 207.-
40 mm	1 ½ "	20 m ³ /h	Fr. 414.-
50 mm	2 "	30 m ³ /h	Fr. 621.-
65 mm		40 m ³ /h	Fr. 828.-
80 mm		50 m ³ /h	Fr. 1035.-

2.1.3 Zählermiete

Die Miete für Wassermesser beträgt, pro Jahr, 10 % der Anschaffungskosten. Sie wird als feste jährliche Gebühr erhoben. Bei Neuanschlüssen werden angebrochene Monate als volle Monate gerechnet.

2.2 Konsumpreis

2.2.1 Wohn - und Nebenbauten

Der Wasserpreis wird pro Jahr einmal abgelesen, vorbehalten bleiben Kontrollmessungen.

Rechnungsstellung:

Vorbezug im Frühjahr ($\frac{1}{2}$ der letzten Rechnung). Endabrechnung im Herbst. Die Rechnungsstellung gilt für volle Kalenderjahr.

Basis:

Zählerablesung zum Beispiel September Vorjahr bis September des laufenden Jahres.

Wasserpreis je Kubikmeter = Fr. 1.60

2.2.2 Industrie, Gewerbe (Grossverbraucher)

Der Wasserzähler wird pro Jahr zweimal abgelesen.

Rechnungsstellung: zweimal pro Jahr.

Wasserpreis je Kubikmeter = Fr. 1.60

2.2.3 Liegenschaften ohne Zähler

Ist in Liegenschaften der Zählereinbau sehr kostspielig oder sogar unmöglich (verschiedene Hauszuleitungen), wird die Wassergebühr durch die Wasserkommission festgelegt.

2.3 Bauwasser

Die Pauschalgebühr pro Kubikmeter Rauminhalt des Neubaus beträgt Fr. -.35

Über den Einbau eines Wassermessers zu Kontrollzwecken entscheidet die Wasserkommission.

2.4 Hydranten

Neue Hydranten werden durch die WWV geliefert, welche auch die Zuleitung erstellt.

Dient der neue Hydrant der Allgemeinheit, so gehen die Kosten zu Lasten der WWV. Dient der Hydrant jedoch nur einer einzelnen Liegenschaft (Überbauung), gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

Der Unterhalt sämtlicher Hydranten erfolgt durch die WWV.

Die WWV erhebt eine jährliche Unterhaltspauschale pro Hydrant gegenüber:

a) Einwohnergemeinde

b) Privaten

Der Unterhalts - Pauschalbetrag je Hydrant und Jahr wird jeweils mit dem Budget festgelegt. Zudem ist pro Hydrant für bezogenes Wasser eine Jahrespauschale zu entrichten.

Bei ausserordentlichen Wasserbezügen ab Hydranten wird zusätzlich zum Konsumpreis eine Grundgebühr von Fr. 50.- erhoben.

2.5 Öffentliche Brunnen

Die Wasserlieferung für die öffentlichen Brunnen (Einwohnergemeinde) wird mit Fr. 1.60 pro Kubikmeter plus Grundtaxe Fr. 57.- pro Brunnen berechnet.

3. ARA - Gebühren

Für den Betrieb und Unterhalt sowie Verzinsung und Amortisation der Abwasserreinigungsanlage ARA kann die Bürgergemeinde Wangen bei Olten im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (eventuelle Verrechnung durch die Einwohnergemeinde) eine Gebühr auf dem bezogenen oder aus eigener Quelle oder Pumpwerk entnommenen Wasser erheben.

4. Wasserbereitstellungsgebühren für Sprinkler - und andere Löschwassieranlagen

Fr. 2.- pro Liter/Minute im Jahr.

5. Mehrwertsteuer

Auf den Gebühren der Wasserversorgung wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben. Diese beträgt 2,5 % (ab 1.1.2011).

6. Zahlungsfristen

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

Nach erfolgter Mahnung gilt eine Nachfrist von 10 Tagen (Mahngebühr Fr. 50.-).

Vom Bürgergemeinderat beschlossen am 31.5.2010

**Der Bürgergemeindepräsident:
Edi Baumgartner**

**Der Bürgergemeindeschreiber:
Willy Schönenberger**